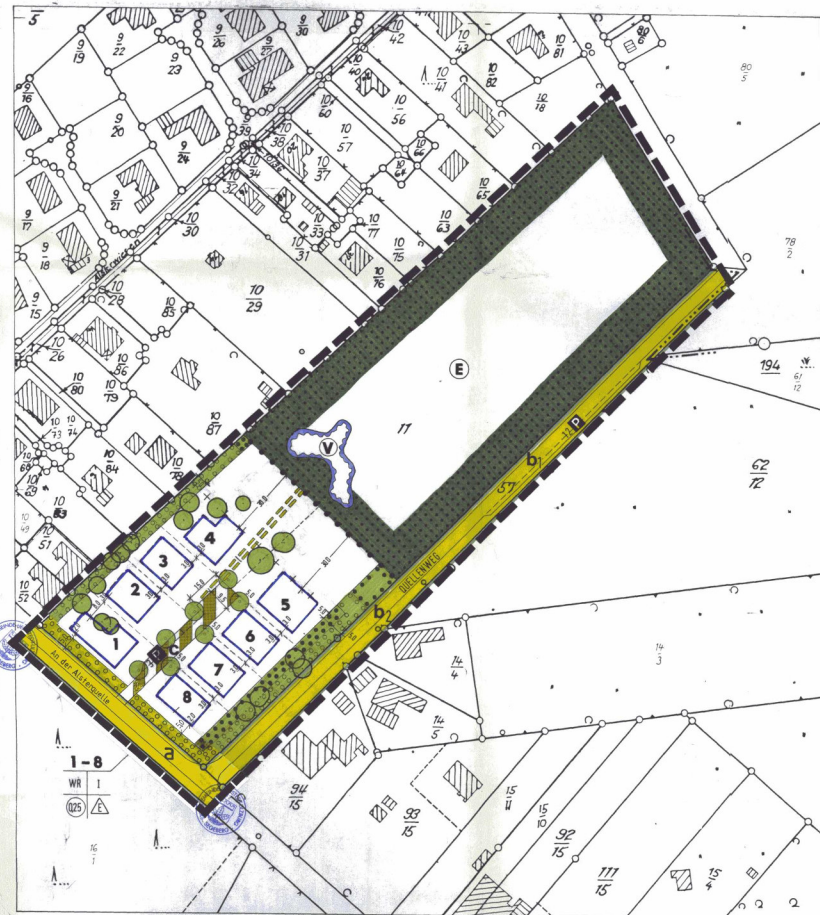


# SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.57 FÜR DAS GEBIET „QUELLENWEG“

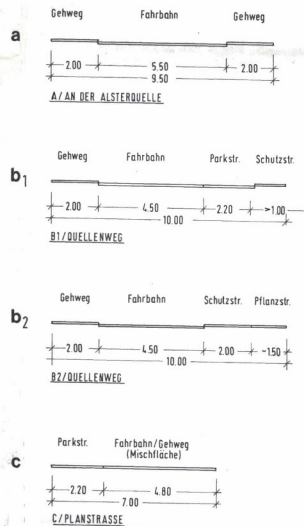
TEIL A: PLANZEICHNUNG M. 1:1000



ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763)



### STRASSENPROFILE M. 1:100



### Präambel

Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 82 der LBO vom 24.02.1995 (GVBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.05.1987 und 21.03.1995 (satzungsändernder Beschluss) mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 57 „Quellenweg“ für das Gebiet zwischen Quellenweg und der Straße An der Alsterquelle, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B - erlassen:

### ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANKENNZEICHNUNG	BEDEUTUNG	RECHTSINHALT
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9/7 BBAUG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Reine Wohngebiete	§ 9/1/1 BBAUG § 3 BBAUG
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 9/1/1 BBAUG § 16-17 BauVO
	Geschäftszahl	§ 16-17 BauVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	§ 16/15 BauVO
	BAUWEISE Nur Einzelhäuser zulässig	§ 9/1/2 BBAUG § 22/2 BauVO
	Baugrenze	§ 23/3 BauVO
	VERKEHRSLÄCHEN Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Mischverkehrsflächen	§ 9/1/11 BBAUG § 9/1/11 BBAUG
	Straßenbegrenzungslinie	§ 9/1/11 BBAUG
	Öffentliche Parkflächen	§ 9/1/11 BBAUG
	Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen Begünstigt Gemeinde Henstedt-Ulzburg	§ 9/1/21 BBAUG
	Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses Zweckbestimmung: Versicherung von Oberflächenwasser	§ 9/1/16 BBAUG
	Flächen für die Forstwirtschaft Zweckbestimmung: Erholungswald	§ 9/1/18 BBAUG
	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9/1/25a BBAUG
	Anpflanzung von Einzelbäumen	§ 9/1/25a BBAUG
	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	§ 9/1/25b BBAUG
	Erhaltung von Einzelbäumen	§ 9/1/25b BBAUG

### Text - Teil B -

- Zulässig sind nur Sattel- und Walmdächer mit 35° - 45° Dachneigung (§ 82 LBO).
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig (§ 3 Abs. 4 BauVO).

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.1987 (AZ. 19/87) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.03.87 bis zum 23.04.87 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den vorgeschriebenen Zeitungen zuletzt am 11.03.87 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87



2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BauVO 1976/1979 ist am 26.06.86 durchgeführt worden.

Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87



3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.09.86 Stellungnahme aufgefordert worden. Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87

Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87



4. Die Gemeindevertretung hat am 17.02.87 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87

Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87



5. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 23.03.87 bis zum 23.04.87 während der Dienststunden öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Gedanken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, in den vorgeschriebenen Zeitungen zuletzt am 11.03.87 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87



6. Der katastrmäßige Bestand am 17. JULI 1987 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Bad Segeberg, den 17. JULI 1987.

Bad Segeberg, den 17. JULI 1987



7. Die Gemeindevertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 19.05.87 entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87

Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87



8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 19.05.87 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 19.05.87 gebilligt. Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87

Henstedt-Ulzburg, den 24.07.87



9. Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 28.07.1987 dem Landrat des Kreises Segeberg angezeigt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 22.10.1987 - Az. IV 261.2/13 die Verteilung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und Hinweise erteilt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 82 LBO genehmigt worden. Henstedt-Ulzburg, 04.09.1995

Henstedt-Ulzburg, 04.09.1995



10. Die Rechtsverhältnisse werden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.10.1987 - Az. IV 261.2/13 die Verteilung von Rechtsvorschriften geltend gemacht und Hinweise erteilt. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften nach § 82 LBO genehmigt worden. Henstedt-Ulzburg, 23.11.1995

Henstedt-Ulzburg, 23.11.1995



11. Die Bebauungsplanung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgeteilt. Henstedt-Ulzburg, den 23.11.1995

Henstedt-Ulzburg, den 23.11.1995



### DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Vorhandene Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnungen
- In Aussicht genommener Zuschnitt der Grundstücke
- Nr. von Teilgebieten

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND DEREN KENNZEICHNUNG

- Abstand von Wäldern gem. § 3(1) der Landesverordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Herden gegen Brände vom 18. April 1976 (GVBl. Schl.-H. S. 124)

### ÜBERSICHTSPLAN

M. 1: 25 000

